

Die Wohnungsbaukonzeptionen sind in Abstimmung mit den

- Generalbebauungsplänen der Städte,
- Generalverkehrsplänen,
- komplexen Erschließungskonzeptionen für die Städte,
- langfristigen Konzeptionen für den Wohnungsbau der Kreise und der Städte auszuarbeiten.

(5) An der Qualifizierung der Wohnungsbaukonzeptionen ist kontinuierlich zu arbeiten. Die Wohnungsbaukonzeptionen sind fortzuschreiben.

(6) Auf der Grundlage der Wohnungsbaukonzeptionen und des Fünfjahrplanes sind durch die Räte der Bezirke

- der Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — und das Bezirksärmonogramm des komplexen Wohnungsbaus entsprechend Anlage 1 zu dieser Durchführungsbestimmung auszuarbeiten. Der Plan der Vorbereitung — Hauptfristenplan — ist „jeweils für die dem Planjahr folgenden 5 Jahre, das Bezirksharmonogramm für das Planjahr und das darauffolgende Jahr mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan zu bestätigen;
- zur Sicherung der rechtzeitigen energiewirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen, postalischen und fernmeldetechnischen sowie verkehrstechnischen Anbindung, Erschließung und Versorgung des komplexen Wohnungsbaus und der Schwerpunkte der Modernisierung mit den dafür zuständigen Organen Koordinierungsverträge abzuschließen.

Die standortkonkrete Vorbereitung des Neubaus, der Rekonstruktion und der Modernisierung von Wohnungen sowie der dafür erforderlichen Aufschließungen und Gemeinschaftseinrichtungen ist auf der Grundlage der festgelegten Abgrenzung der Verantwortung vom Rat des Bezirkes oder vom Rat des Kreises vorzunehmen.

### §3

(1) Ausgehend von den Generalbebauungsplänen der Städte und den langfristigen Konzeptionen für den Wohnungsbau des Kreises oder der Städte bis zu 10 000 Einwohnern sind städtebauliche Leitplanungen entsprechend Anlage 2 durch die Räte der Kreise und der Städte auszuarbeiten.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bauwesens, der Energie- und Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens und der Kommunalen Wirtschaft sind verpflichtet, an der Ausarbeitung der städtebaulichen Leitplanung mitzuwirken. Durch die Räte der Bezirke sind darüber Koordinierungsverträge mit den zuständigen Organen abzuschließen.

(3) Städtebauliche Leitplanungen entsprechend Anlage 2 sind nach Beratung im Rat der Stadt und im Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

### Zu den §§ 3 und 4 der Verordnung:

#### §4

(1) Die Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus sind unter Verantwortung der zuständigen örtlichen Räte auf der Grundlage der Wohnungsbaukonzeptionen, der städtebaulichen Leitplanung und des Planes der Vorbereitung — Hauptfristenplan — in Zusammenarbeit mit den Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaus auszuarbeiten und vor der Bestätigung mit der territorial zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei sowie mit dem zuständigen Bezirksvorstand des FDGB abzustimmen.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens, des Bauwesens sowie die Investitionsauftraggeber von Folgeinvestitionen des komplexen Wohnungsbaus sind verpflichtet, an der Ausarbeitung der Aufgabenstellung mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge, abzuschließen.

(3) Die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung sind für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus durch die örtlichen Räte aus Mitteln des Staatshaushaltes zu finanzieren.

#### §5

(1) Für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus hat die Aufgabenstellung neben den in der Verordnung genannten Angaben die Bebauungskonzeption zu enthalten. Die Bebauungskonzeption ist entsprechend Anlage 3 zu dieser Durchführungsbestimmung zu erarbeiten.

(2) Die Bebauungskonzeption ist den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern des Wohngebietes zu erläutern und mit ihnen zu beraten. Die Bebauungskonzeption ist durch den örtlichen Rat mindestens 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Bürger öffentlich auszulegen. Die Ergebnisse der Beratung und der öffentlichen Auslegung sind zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorzulegen.

(3) Die Vorgaben für die standortspezifischen Aufwendungen des komplexen Wohnungsbaus sind auf der Grundlage von staatlichen Aufwandsnormativen zu ermitteln und nach Investitionen für Neubauwohnungen, Rekonstruktionswohnungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Aufschließungen und sonstige Maßnahmen sowie dem Aufwand für die Modernisierung zu gliedern.

### Zu § 5 der Verordnung:

#### § 6

(1) Vor Bestätigung der Aufgabenstellungen einschließlich Bebauungskonzeptionen für volkswirtschaftlich bedeutende Wohnkomplexe mit mehr als 1 000 Neubauwohnungen sowie für Vorhaben des innerstädtischen Wohnungsbaus mit mehr als 500 neu zu bauenden und zu rekonstruierenden Wohnungen ist die Zustimmung des Ministers für Bauwesen einzuholen.

(2) Die Zustimmung setzt voraus, daß mit den Aufgabenstellungen einschließlich Bebauungskonzeptionen für die Investitionen des komplexen Wohnungsbaus gute sozialpolitische Wirksamkeit, solide städtebaulich-architektonische Qualität und hohe volkswirtschaftliche Effektivität bei Einhaltung der staatlichen Aufwandsnormative nachgewiesen werden.

(3) Die Einbeziehung der staatlichen Gutachterstelle des Ministeriums für Bauwesen und der Bauakademie der DDR in das Zustimmungsverfahren erfolgt entsprechend den Festlegungen des Ministers für Bauwesen.

(4) Die Aufgabenstellungen einschließlich Bebauungskonzeptionen gemäß Abs. 1 sind spätestens 10 Wochen vor ihrer Bestätigung von den Räten der Bezirke dem Minister für Bauwesen einzureichen. Das Zustimmungsverfahren ist innerhalb von 6 Wochen abzuschließen.

#### §7

(1) Die Aufgabenstellungen sind

- a) für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus\* einschließlich des innerstädtischen Wohnungsbaus mit mehr als 500 Wohnungen (als Summe von Neubau- und Modernisierungswohnungen) durch die Räte der Bezirke,
- b) für Vorhaben des komplexen Wohnungsbaus bis zu 500 Wohnungen (als Summe von Neubau- und Modernisierungswohnungen) durch die Räte der Kreise

zu bestätigen, sofern von den Räten der Bezirke keine anderen Festlegungen getroffen werden.

(2) Die Aufgabenstellungen gemäß Abs. 1 sind spätestens 1 Jahr, vor dem Jahr des Baubeginns des Investitionsvorhabens zu bestätigen. Als Baubeginn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt der Beginn der Tiefbauarbeiten für die Aufschließungen des komplexen Wohnungsbaus (Sekundärererschließung) und, soweit keine Aufschließungen erforderlich sind, der Baugrubenäushub für das erste Gebäude. Bei Rekonstruktions- und Modernisierungsvorhaben gilt als Baubeginn der Beginn der Baumaßnahmen an oder in den Gebäuden.